



**Sitzungsvorlage**  
**300/127/2017**

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 10.01.2017	Aktenzeichen: 30.20.02.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.01.2017	Vorberatung N	
Hauptausschuss	21.02.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	07.03.2017	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung als Satzung.

**Begründung:**

Die aktuelle gültige Vergnügungssteuersatzung sieht derzeit in § 9 Abs. 2 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vor, dass, abweichend von der eigentlichen Besteuerung nach dem Einspielergebnis, auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgen kann. Die Anwendung dieses sog. Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten ist laut aktueller Rechtsprechung nicht mehr rechtmäßig. Daher soll diese Wahlmöglichkeit für die Steuerschuldner entfallen und die Besteuerung ausschließlich nach dem Einspielergebnis, nach derzeitiger Regelung in Höhe von 18% des Einspielergebnisses, ab 01.04.2017 erfolgen. Der Steuersatz beträgt in vergleichbaren rheinland-pfälzischer Kommunen: Speyer (18%), Pirmasens (19%), Neustadt (16%), Frankenthal (18%, ab 2017 20%) und Ludwigshafen (18%).

Die insoweit erforderlichen Änderungen ergeben sich aus der beiliegenden Synopse.

Die Automatenaufsteller wurden im Januar 2017 über die vorgesehene Satzungsänderung durch die Steuerabteilung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Durch die Festsetzung der Steuer allein nach dem Einspielergebnis werden jährliche Mehreinnahmen erwartet, deren Höhe sich erst nach der zweiten Quartalsabrechnung der Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten Ende Juli 2017 ermitteln lässt. Aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen und mit Blick auf die Entwicklung des Steuersatzes in anderen rheinland-pfälzischen Kommunen wird dann geprüft, ob für den Haushalt 2018 eine Erhöhung des Steuersatzes in Betracht kommt. Zudem wird dann in diesem Zusammenhang geprüft, ob, wie seit neuestem in der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, anstelle der Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis“ der Spieleinsatz der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll.

**Auswirkung:**

Produktkonto:  
Haushaltsjahr:  
Betrag:  
Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzungsänderung der Vergütungssteuersatzung

Synopse

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

BGM

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--